



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

152/2002

Schulverwaltungs- und Sportamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	07.05.2002
Schulausschuss	02.07.2002
Haupt- und Finanzausschuss	08.07.2002
Rat	15.07.2002

TOP 6	Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an der Stadtwaldschule;
	h i e r : Antrag des Schulamtes für den Kreis Soest auf Erteilung der Zustimmung des Schulträgers

Neuer Beschlussvorschlag:

(Von der Verwaltung in der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 08.07.02 vorgetragen)

- "1. Gemäß § 8 SchVG wird mit Beginn des Schuljahres 2002/03 an der Stadtwaldschule, städt. Gemeinschaftshauptschule, eine sonderpädagogische Fördergruppe für behinderte Schülerinnen und Schüler eingerichtet.
2. Bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in die Fördergruppe wird das Schulamt für den Kreis Soest aufgefordert, das jeweilige Einvernehmen (in jedem Einzelfall) mit der Stadt Lippstadt herzustellen.
3. Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Schule (Hin- und Rückfahrt) durch die Erziehungsberechtigten zahlt die Stadt Lippstadt eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 16 SchfKVO.
4. Die Kosten für einen Integrationshelfer (Zivildienstleistender o. ä.) werden von der Stadt Lippstadt übernommen. Die im Haushaltsjahr 2002 erforderlichen Mittel in Höhe von 3.500 € werden außerplanmäßig bereitgestellt. Deckung erfolgt in Höhe von 1.540,- € bei Haushaltsstelle 1.210.5301/2 "Mietkosten, Vormittagsbetreuung, Grundschule Benninghausen" und in Höhe von 1.960,- € bei der Haushaltsstelle 1.215.6390/8 "Kosten der Schülerbeförderung – Hauptschulen".

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Ja	
Gesamtausgaben der Maßnahme	3.500,00	Eigenanteil	3.500,00
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt Schülerbeförderung		mit	
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben	3.500,00 €	Sichtvermerk Kämmerei	
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst. 1.210.5301/2	1.540,00 €		
Hhst. 1.215.6390/8	1.960,00 €		
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Seit 1996 führt die Grundschule Im Kleefeld, Dedinghausen einen gemeinsamen Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder mit Zustimmung des Schulträgers Stadt Lippstadt durch.

Zur Zeit nehmen am Unterricht teil

Klasse	Anzahl Schüler/innen	Art der Behinderung
4	4	körperbehinderte lernbehinderte sprachbehinderte geistigbehinderte } Schülerinnen und Schüler ohne jahrgangswise Zuordnung
3	1	
2	3	
1	5	
13		
=====		

Hierfür wendet die Stadt Lippstadt im Haushaltsjahr 2002 voraussichtlich auf:

Kosten der Schülerbeförderung	12.000,-- €
Kosten für einen Integrationshelfer	9.000,-- €

In vier weiteren Fällen läuft z.Z. noch das Verfahren nach der Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Mehrere Eltern sind im Oktober 2001 an das Schulamt für den Kreis Soest sowie die Stadt Lippstadt herangetreten mit der Bitte, nach Klasse 4 der Grundschule ein Nachfolgeangebot im Sekundarbereich zu unterbreiten.

Daraufhin hat am 29.11.2001 ein Elterninformationsgespräch stattgefunden. Aus Sicht des Schulträgers ist festzustellen:

- Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche erfüllen die Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Sonderschule (§ 7 Abs.1 Schulpflichtgesetz).
- In der Sek. St. I kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in einer weiterführenden allgemeinen Schule erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies für pädagogisch sinnvoll erachtet und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 7 Abs. 3 und 4 Schulpflichtgesetz)
- Der Unterricht in der Fördergruppe mit bis zu 8 Schülerinnen oder Schülern erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne des der Behinderung entsprechenden Sonderschultyps in Anlehnung an die Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinen Schule (VV zu § 12 Abs. 4 VO-SF).
- Die Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe bedarf eines Beschlusses gemäß § 8 SchVG nach vorheriger Beteiligung der Schule. Der Beschluss ist genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 27.03. und Nachfolgeschreiben vom 05.04.2002 teilt das Schulamt für den Kreis Soest nunmehr mit, dass die Voraussetzungen für einen sukzessiven Aufbau einer Fördergruppe aus dortiger Sicht erfüllt sind. Zu Beginn des Schuljahres 2002/03 kommen drei Kinder für eine sonderpädagogische Förderung an einer allgemeinen Schule in Betracht. Die Fördergruppe soll an der Stadtwaldschule eingerichtet und durch eine Sonderschullehrkraft unterstützt werden.

Der Zustimmungsvorbehalt des Schulträgers beschränkt sich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und der sächlichen Mittel. Aufgrund der Erfahrungen bei der Grundschule Im Kleefeld wird allerdings der zusätzliche Einsatz einer ergänzenden therapeutischen Hilfskraft für dringend erforderlich erachtet.

Im Einzelnen:

a) Räumlicher Aspekt

Die Stadtwaldschule ist 2zünftig ausgelegt und hat im Schuljahr 2001/02 11 Klassen gebildet. Zwei 10er Klassen werden entlassen. Für die neue Klasse 5 im Schuljahr 2002/03 liegen bislang 30 Anmeldungen vor. Bei Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe würde dieser Jahrgang geteilt (2 Klassen). Mithin verbleibt es bei insgesamt 11 Klassen. Ein kleinerer, separater Betreuungsraum könnte zudem in der Schule bereitgestellt werden, so dass die räumlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können.

b) Schülerbeförderung

Die Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher kann nur im Spezialverkehr erfolgen. Hierfür müssen pro Jahr 12.000,-- € veranschlagt werden, für 2002 anteilig 4.200,-- €.

c) Zusätzliches Hilfspersonal (Integrationshelfer)

Zur Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts bei der Grundschule Im Kleefeld Dedinghausen ist seit Beginn ein Zivildienstleistender eingesetzt. Dessen Aufgabenbereich umfaßt im Wesentlichen lt. Stellungnahme der Grundschule Im Kleefeld:

- Der Einsatz eines Integrationshelfers ist unbedingt erforderlich, und zwar während der gesamten Unterrichtszeit. Alle Schüler benötigen eine Orientierungshilfe im Schulalltag, und zwar sowohl örtlich, zeitlich als auch personenbezogen.
- Der schultägliche Betreuungsbedarf sollte den ganzen Stundenplan umfassen. Besondere Unterstützung benötigen die Schüler auch im Sport-, Kunst-/Textil-, Werk- und Hauswirtschaftsunterricht.
- Ein separater Betreuungsraum sollte vorhanden sein, denn die vorgenannten Schüler benötigen ein hohes Maß an äußerer Differenzierung. Gelegentlich wird es während des Regelunterrichtes erforderlich sein, sie in einem separaten Raum mit Konzentrationsübungen oder lebenspraktischen Übungen zu beschäftigen. Diese kann nach Absprache auch durch die sonderpädagogische Lehrkraft und/oder die Integrationshilfe geleistet werden.
- Inwieweit Sach- und Ausstattungskosten zu erwarten sind kann nur von der aufnehmenden Schule beantwortet werden. Es sollte Differenzierungs- und Konzentrationsmaterial vorhanden sein.

Ohne zusätzliche Unterstützung kann auch die geplante Fördergruppe an einer Hauptschule nach Einschätzung des Schulamtes für den Kreis Soest vom 05.04.2002 nicht erfolgreich arbeiten.

Bei dieser Art von Personalkosten ist seit geraumer Zeit zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden strittig, ob sie vom Staat oder den Schulträgern aufgebracht werden müssen. Fest steht, dass der Schulträger nicht verpflichtet ist, die Kosten für ergänzendes Hilfspersonal bereitzustellen. Nach den Erfahrungen bei der Grundschule Im Kleefeld entstehen pro Jahr rd. 9.000,-- €; für 2002 anteilig 3.500 €

Der Schulausschuss hat hierzu am 07.05.2002 beschlossen:

- "1. Vor abschließender Beschlussfassung über den Antrag auf Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an der Stadtwaldschule wird das Land aufgefordert, der Stadt Lippstadt als Schulträger zuzusichern, dass
 - a) die Kosten für eine unterstützende Hilfskraft, wie sie von der unteren Schulaufsichtsbehörde als erforderlich angesehen wird, vom Land übernommen werden;
 - b) ein evtl. notwendig werdender behindertengerechter Umbau der Schule in Folge der Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe über die Schulpauschale hinaus als Baukostenzuschuss übernommen wird.
2. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Landes ist die Angelegenheit zur endgültigen Beschlussfassung in der Schulausschusssitzung am 02. Juli 2002 erneut vorzulegen."

(Einstimmig)

Auf meine diesbezügliche Anfrage teilt das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.06.2002 mit, dass eine Kostenzusage für den Einsatz eines Integrationshelfers durch das Land nicht in Betracht kommt.

Der Schulausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.07.02 nach eingehender Beratung:

"Die Beschlussfassung über die Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an der Stadtwaldschule wird ohne Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen."

3 Anlagen
(haben für den Haupt- und Finanzausschuss bereits beigelegt)